

Merkblatt über die Ausbildung von Fachlehrkräften für musisch-technische Fächer an Pädagogischen Fachseminaren

Ausbildungs- und Prüfungsordnung:

Die Ausbildung und Prüfung richtet sich nach Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen von Fachlehrkräften für musisch-technische Fächer an Pädagogischen Fachseminaren (Fachlehrkräfteverordnung musisch-technisch - APrOFL) vom 24. November 2015.

Ziel der Ausbildung:

In der Ausbildung von Fachlehrkräften für musisch-technische Fächer werden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in engem Bezug zur Schulpraxis auf der Grundlage der Bildungspläne so erworben, erweitert und vertieft, dass der Erziehungs- und Bildungsauftrag erfolgreich und verantwortlich erfüllt wird. Mögliche Einsatzbereiche sind Schulen, an denen ein Hauptschulabschluss, ein Realschulabschluss oder ein jeweils gleichwertiger Bildungsstand erreicht werden kann, sowie Grundschulen.

Beginn und Dauer des Ausbildungsverhältnisses:

Das Ausbildungsverhältnis beginnt einmal jährlich nach Ablauf der Schulferien im Sommer und dauert sechs Unterrichtshalbjahre.

Ausbildungsverhältnis:

Wer zur Ausbildung zugelassen ist und die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, wird vom Regierungspräsidium unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Fachlehreranwärterin oder zum Fachlehreranwärter ernannt. Ansonsten wird ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis begründet.

Ausbildungsfächer:

1. Alltagskultur und Gesundheit
2. Bildende Kunst
3. Musik
4. Sport
5. Technik

Die Ausbildung umfasst Theorie, Praxis und Didaktik von zwei Ausbildungsfächern, Pädagogik und Pädagogische Psychologie, Medienbildung/Grundlagen der Informatik, Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenes Jugend- und Elternrecht, Berufs- und Studienorientierung mit Grundlagen der Wirtschaftslehre, das Themenfeld „Kooperation und Inklusion“ sowie ergänzende Veranstaltungen.

Nähere Auskünfte erhalten Sie hier:

- Pädagogisches Fachseminar Karlsruhe, Hertzstr. 16, Gebäude 40, 76187 Karlsruhe
☎ (0721) 608 – 4654 , FAX (0721) 608 – 4657
E-Mail: Poststelle@Fachseminar-ka.kv.bwl.de, www.pfs-ka.de

Im Bereich des Regierungspräsidiums Stuttgart:

- Pädagogisches Fachseminar Kirchheim, Schlossplatz 8, 73230 Kirchheim/Teck
☎ (07021) 97 45 – 54 , FAX (07021) 9745 - 59
E-Mail: Poststelle@Fachseminar-kih.kv.bwl.de, www.pfs-kirchheim.de
- Pädagogisches Fachseminar Schwäbisch Gmünd, Oberbettringer Str. 200, Bauteil B, 73525 Schwäbisch Gmünd Tel.: (07171) 983 - 355 , FAX (07171) 983 - 357 Poststelle@Fachseminar-gd.kv.bwl.de, www.pfs.seminar-schwaebisch-gmuend.de

Ausbildungsvoraussetzungen

Zur Ausbildung kann zugelassen werden, wer

- den erfolgreichen Abschluss einer Realschule oder Fachschulreife
- **und** eine abgeschlossene Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung
- **oder** einen berufsqualifizierenden Abschluss an einem Berufskolleg von mindestens zweijähriger Dauer
- **oder** einen diesem Bildungsstand als gleichwertig anerkannten Abschluss
- **und** eine mindestens einjährige Berufs- oder Betriebspraxis nachweist, die dem angestrebten Lehramt dienlich ist und sich in der Regel unmittelbar an einen der genannten Abschlüsse angeschlossen hat,
- **oder** die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung nach den Zwischenzeugnissen bis zum Beginn der Ausbildung voraussichtlich erfüllen wird
- **und** die Eignungsprüfung bestanden hat.

Eignungsprüfung:

Die Eignungsprüfung wird vom jeweiligen Pädagogischen Fachseminar durchgeführt, das auch hierzu einlädt.

Sie beginnt mit einer Zulassungsprüfung. Schriftlich geprüft werden:

- Allgemeine Grundkenntnisse und Allgemeinbildung und
- die Fähigkeiten zum Arbeiten an und mit Texten.

Zur weiteren Eignungsprüfung wird zugelassen, wer diese beiden Prüfungen bestanden hat.

Geprüft werden dann die fachlichen Qualifikationen in beiden Ausbildungsfächern in jeweils mindestens zwei Teilprüfungen. Diese bestehen

- in Alltagskultur und Gesundheit, Bildender Kunst und Technik aus einer schriftlichen und einer praktischen Arbeit,
- in Musik aus einer schriftlichen Arbeit und einer Überprüfung praktischer Fertigkeiten,
- in Sport aus der Überprüfung praktischer Fertigkeiten

Des Weiteren wird die grundsätzliche Eignung für die Lehrtätigkeit in einer mündlichen Gruppenprüfung festgestellt.

Kenntnisse in der Nutzung von Computerstandardprogrammen werden erwartet. Voraussetzung für die Zulassung zur Eignungsprüfung und ihr Bestehen ist die sichere Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

VD-Online-Bewerbungsverfahren

Für die Vorbereitungsdienste in Baden-Württemberg wird ein Online-Bewerbungsverfahren angeboten. Bitte nutzen Sie dieses für Ihre Bewerbung.

Vor der Online-Bewerbung bitten wir Sie, sich über die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung zur Fachlehrkraft für musisch-technische Fächer zu informieren. Alle für eine Bewerbung notwendigen Informationen, Unterlagen sowie den Zugang zum VD-Online-Bewerbungsverfahren finden Sie auf unserer Homepage unter www.vorbereitungsdienst-lehramt-bw.de

Der Ausdruck der Online-Bewerbung, der nach Abschluss des Vorgangs erzeugt wird, muss zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen innerhalb von 4 Wochen, jedoch spätestens am 1. November (Bewerbungsschluss) demjenigen Regierungspräsidium unterschrieben vorliegen, in dessen Bereich Ihr Wunschseminar liegt. Dieses Regierungspräsidium ist für das Bewerbungsverfahren zuständig.

Die Anschriften der Regierungspräsidien lauten:

Für die Pädagogischen Fachseminare Kirchheim und Schwäbisch Gmünd:

Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 7 - Schule und Bildung
Postanschrift: Postfach 10 36 42, 70031 Stuttgart
Hausanschrift: Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart
Telefon: 0711/904-17352 E-Mail: vorbereitungsdienst-gwhrs@rps.bwl.de

Für das Pädagogische Fachseminar Karlsruhe:

Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 7 - Schule und Bildung
Postanschrift: Postfach, 76247 Karlsruhe
Hausanschrift: Hebelstraße 2, 76133 Karlsruhe
Telefon: 0721/926-4467 E-Mail: katrin.stange@rpk.bwl.de

Bewerbungsunterlagen für die Teilnahme an der Eignungsprüfung

- Zulassungsantrag (entspricht dem Ausdruck der Online-Bewerbung)
- Personalbogen mit aktuellem Lichtbild
- Tabellarischer Lebenslauf (2-fach) mit jeweils einem Lichtbild
- Abschlusszeugnis der Realschule oder Zeugnis eines gleichwertigen Bildungsabschlusses
- Nachweise über Berufsausbildung und Berufspraxis
- Ggf. Nachweis über die Schwerbehinderteneigenschaft

Ein Anspruch auf Zuweisung an ein bestimmtes Seminar besteht nicht.

Bewerbungen, bei denen die vorgenannten Unterlagen bis zum Bewerbungsschluss am 01. November nicht vollständig vorliegen, nehmen am weiteren Verfahren nicht teil und werden vom Regierungspräsidium ohne weitere Prüfung zurückgeschickt.

Zulassungsunterlagen nach Bestehen der Eignungsprüfung:

Folgende Unterlagen sind erst nach Bestehen der Eignungsprüfung und bis spätestens **30. Juni** dem zuständigen Regierungspräsidium unter Beachtung der nachstehend genannten Fristen vorzulegen:

- **Das ärztliche Zeugnis.** Es soll zu Beginn der Ausbildung nicht älter als sechs Monate sein und sich zur Frage der gesundheitlichen Eignung für die Übernahme in das Ausbildungsverhältnis und für den Einsatz in der Schule äußern. Die Durchführung ärztlicher Untersuchungen und die Erstellung ärztlicher Zeugnisse über die gesundheitliche Eignung im Sinne des Beamtenrechts erfolgt durch geeignete niedergelassene oder andere approbierte Ärztinnen oder Ärzte. Eine aktuelle Ärzteliste finden Sie derzeit auf der Homepage des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg. Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Bundesländern können sich alternativ an das für sie zuständige Gesundheitsamt in ihrem Bundesland wenden. Etwaige Kosten können nicht übernommen werden.
- Des Weiteren ist dort auch das **Formular „Erklärung über den Ausschluss eines Behandlungsverhältnisses“** zu finden, das grundsätzlich mit dem ärztlichen Zeugnis von den Bewerberinnen und Bewerbern beim zuständigen Regierungspräsidium vorzulegen ist.
- Das erweiterte Führungszeugnis. Es soll zu Beginn der Ausbildung nicht älter als drei Monate sein. Im Antrag an die zuständige Meldestelle ist zusätzlich „**Belegart OE**“ anzugeben.
- **Bewerber/innen mit dem Ausbildungsfach Sport, die sich ab dem 1. August 2024 bewerben**, den Nachweis eines Praktikums von mindestens 24 Doppelstunden in einem Sportverein. Ebenso ist die Rettungsfähigkeit im Schwimmunterricht durch Vorlage eines Nachweises entsprechend den Anforderungen des Deutschen Rettungsschwimmerabzeichens (DRSA) Silber oder Gold zu belegen.
- **Bewerber/innen ohne das Ausbildungsfach Sport, die sich ab dem 1. August 2024 bewerben**, einen Nachweis über eine vergleichbare Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen.
- Der Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs in **Erster Hilfe** von mindestens neun Unterrichtseinheiten. Er darf zu Beginn der Ausbildung nicht länger als 2 Jahre zurückliegen.
- Ein aktueller Auszug aus dem Familienbuch
oder
eine Geburtsurkunde, ggf. die Heiratsurkunde und die Geburtsurkunden der Kinder
- Ggf. Bescheinigung über geleisteten Wehr- oder Zivildienst
- Das Formular „Erklärung“ betreffend eventueller Vorstrafen usw.
- Das Formular „Belehrung und Erklärung zur Verfassungstreue“.
- **Staatsangehörigkeitsnachweis** mittels einer amtlich beglaubigten Kopie des Passes oder des Personalausweises (beidseitig).

Auf Anträgen zur Erteilung von Bescheinigungen (z.B. ärztliches Zeugnis, erweitertes Führungszeugnis) sowie auf nachzureichenden Bewerbungsunterlagen ist zu vermerken: „**Ausbildung für die Laufbahn der Fachlehrkraft für musisch-technische Fächer**“.

Hinweise:

Nur noch Bewerber/innen, die sich vor dem 1. August 2024 beworben haben und die Ausbildung im September 2024 beginnen, können spätestens bis zum Beginn des dritten Unterrichtshalbjahres folgende Nachweise erbringen:

- Für Bewerber/innen mit dem Ausbildungsfach Sport der Nachweis eines Praktikums von mindestens 24 Doppelstunden in einem Sportverein und der Nachweis über die Rettungsfähigkeit. Die Rettungsfähigkeit im Schwimmunterricht ist durch Vorlage eines Nachweises entsprechend den Anforderungen des **Deutschen Rettungsschwimmerabzeichens in Silber** (DRSA) zu erbringen.
- Für Bewerber/innen ohne das Ausbildungsfach Sport ein Nachweis über eine vergleichbare praktische Tätigkeit mit Kindern oder Jugendlichen.

Es wird empfohlen, diese Nachweise bis zum Beginn der Ausbildung vorzulegen.

Zusätzliche Hinweise:

Es wird gebeten,

- beim Ausfüllen des Zulassungsantrages (FL 1) die Umlaute „Ä“, „Ö“, und „Ü“ unverändert zu schreiben,
- das Recht zur Führung eines Doppelnamens, das Recht zur Führung des Geburtsnamens (z.B. bei verheirateten Frauen) sowie andere Besonderheiten der Namensführung durch eine vom Standesamt ausgefertigte Bescheinigung oder Urkunde nachzuweisen,
- Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Fotokopie, Personenstandsurkunden in aktueller Fassung vorzulegen.

Das Regierungspräsidium muss die Vollständigkeit der Unterlagen prüfen. Nur auf der Grundlage vollständiger Unterlagen kann der Zulassungsantrag abschließend bearbeitet werden.